

Pflege Stützpunkte Was ist was, wann habe ich Anspruch? Wer zahlt, wann ...????

- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Häusliche Krankenpflege
- Übergangspflege



## Grundpflege

- Hilfe bei der Körperpflege, Ernährung, Mobilität im häuslichen Bereich: z.B. Waschen, Duschen, Baden, An- und Auskleiden, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, Transfer zur Toilette, Hilfe bei Ausscheidungen
- Kosten können bei Pflegestufe über die Pflegekasse im Rahmen des Pflegegeldes (private Pflegeperson) oder der Sachleistung (ambulanter Pflegedienst), durch Eigenmittel oder bei Erfüllung der Voraussetzung über Leistungen des Sozialamtes gedeckt werden.
- Im Rahmen der häuslichen Krankenpflege kann bei gesetzlich Versicherten in besonderen Situationen auch eine Kostenübernahme als Krankenkassenleistung erfolgen.



## Behandlungspflege

- Medizinische Leistungen auf Verordnung des behandelnden Arztes auf Grund einer Erkrankung:
  - z.B. Injektionen, Medikamentengabe, Verbandwechsel, An- und Ausziehen von Stützstrümpfen.
- Die Behandlungspflege ist eine Leistung der Krankenkasse und kann, nach Genehmigung, nur durch zugelassene Einrichtungen z.B. ambulante Pflegedienste erbracht werden. (28 Tage/Jahr Zuzahlung in Höhe von 10% + 10€ pro Verordnung).

Pflegestützpunkt Koblenz-Nord, A.Kunz - 19.4.16



## Häusliche Krankenpflege

- Umfasst Behandlungspflege, Grundpflege und Hauswirtschaft
- Ärztliche Verordnung auf Grund medizinischer Notwendigkeit
- Versicherter oder im Haushalt lebende Person kann Verrichtung nicht durchführen
- Die Verordnung ist möglich, wenn der Versicherte wegen einer Krankheit eine ärztliche Behandlung benötigt und die häusliche Krankenpflege Bestandteil des ärztlichen Behandlungsplanes ist, mit dem Ziel: einer Krankenhausvermeidungspflege (Krankenhausbehandlung geboten aber nicht ausführbar, Krankenhausvermeidung). odereiner Sicherungspflege = Behandlung wird dadurch erst möglich, bzw. deren Ergebnis wird gesichert.

Pflegestützpunkt Koblenz-Nord, A.Kunz - 19.4.16



## Übergangspflege

Leistung der Krankenversicherung:

"Übergangspflege: Patienten, die nach einem Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Behandlung vorübergehend weiter versorgt werden müssen, können eine Kurzzeitpflege als neue Leistung der Krankenkassen in Anspruch nehmen. Außerdem werden die Ansprüche auf häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe erweitert. Damit werden Versorgungslücken vor allem für solche Patienten geschlossen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung haben. "

(Quelle: Pressemitteilungen 2015-4 > Bundesministerium der Gesundheit)

Pflegestützpunkt Koblenz-Nord, A.Kunz - 19.4.16